

# Weisung 201708008 vom 21.08.2017 – Klarstellung zur ausschließlichen Leistungsverantwortung der BA als Reha-Träger für die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung - Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ)“ gem. § 38a Abs. 2 SGB IX

**Laufende Nummer:** 201708008

**Geschäftszeichen:** GR 21 – 7290 / 5393

**Gültig ab:** 21.08.2017

**Gültig bis:** 31.12.2020

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**FamKa:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- § 38a – Unterstützte Beschäftigung
- Fachliche Hinweise SGB II

---

**Für die Maßnahme UB-InbeQ nach § 38a Abs. 2 SGB IX liegt die Leistungsverantwortung ausschließlich bei der BA als Reha-Träger. Während der Teilnahme an InbeQ besteht ein Anspruch auf die besonderen Leistungen nach § 118 SGB III. Leistungen nach dem SGB II sind bei diesen Maßnahmen nachrangig. Die maßgeblichen Fachlichen Weisungen sind anzuwenden. Anders lautende Stellungnahmen (Reha 104) an den OS sind zu korrigieren.**

## **1. Ausgangssituation**

Die Einführung der Leistungsart ABG-V für die Maßnahme UB-InbeQ ist fälschlicherweise erfolgt, da dem gemeldeten Bedarf Rechnung getragen werden sollte. Es wurde verpasst, vor der Einführung der Leistungsart die Leistungsverantwortung zu prüfen. Die Leistungsart

ABG-V kann für Leistungen, die als Persönliches Budget ausgeführt werden, zum Tragen kommen.

Bei der Bewilligung von Maßnahmen UB- InbeQ wurden Stellungnahmen (Reha 104) an den OS Team BAB/Reha erstellt, aus denen hervorgeht, dass kein Ausbildungsgeld und kein Übergangsgeld zu zahlen ist, allerdings Fahrkosten zu gewähren sind, weil ein Vorrang von Leistungen nach dem SGB II bestehen soll. Diese Bewertung entspricht nicht der Rechts- und Weisungslage. Die so ausgefüllten Reha 104 können im OS Team BAB/Reha nicht bearbeitet werden. Die deshalb erstellten Tickets an den Fachbereich der Zentrale GR2 sind Anlass für eine Klarstellung.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben während einer UB-InbeQ einen vorrangigen Anspruch auf Ausbildungsgeld. Die ergangenen Fachlichen Weisungen insbesondere zu § 38a SGB IX und §§ 118 ff SGB III sind zu berücksichtigen und anzuwenden. Anders lautende Reha 104 sollen korrigiert und für die Zukunft ein einheitliches Rechtsverständnis sichergestellt werden.

## **3. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Beratungsfachkräfte Reha/SB die maßgeblichen Weisungen (insbesondere zu § 38a SGB IX und §§ 118 ff SGB III) beachten und unrichtig erstellte Stellungnahmen (Reha 104) korrigieren.

Die Operativen Services, Teams BAB/Reha

- geben Stellungnahmen (Reha 104), die nach den obigen Ausführungen unrichtig erstellt wurden, an die Beratungsfachkraft Reha/SB zurück. Zur Unterstützung werden Listen an die betroffenen OS versandt mit Fehlerfällen, wo eine Ausbuchung der angewiesenen Fahrkosten zu erfolgen hat. Sollten Fahrkosten anderweitig angewiesen worden sein, so ist in Absprache mit allen Beteiligten eine Klärung herbeizuführen.

## **4. Info**

entfällt

## **5. Koordinierung**

entfällt

## **6. Haushalt**

entfällt

## **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift